Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
(An den Tagen vor den Festtagen nur Nachmittags 5—6 Uhr.)

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Meß-Auflage 19,250.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unj. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 272. Dienstag den 29. September 1885. 79. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim Quartalwechsel den Andrang möglichst zu beschränken, haben wir die Einrichtung getroffen, daß

Karte und Rechnung bereits von heute an

in Empfang genommen werden können.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,
das Meldewesen betreffend.

Mit Rücksicht auf den demnächstigen Beginn der **Michaelismesse** bringt das unterzeichnete Amt die nachstehenden Bestimmungen des **Melderegulativs** mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Vernachlässigung dieser Vorschriften Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder entsprechende Haftstrafe nach sich zieht.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß die Expeditionen der 2. Abtheilung des Meldeamtes (Reichsstraße Nr. 3, I.) während der **Vorwoche der Messe** Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr, sowie an den Mess-Sonntagen Vormittags von 9—12 Uhr dem Publicum geöffnet sind.

Wir nehmen hierbei Veranlassung, in Anbetracht des bevorstehenden **Quartal-Wechsels**, auch auf die weiteren Bestimmungen des Melderegulativs unter dem Hinzufügen hinzuweisen, daß die zuständigen **Bezirksmeldestellen** an den Wochentagen Vormittags von 8 bis 1 Uhr und Nachmittags von 4 bis 7 Uhr, sowie Sonntags von ½11 bis 12 Uhr zur Annahme der **Meldungen hiesiger Einwohner** zugängig sind.

Leipzig, am 19. September 1885.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Daegner, S.

Auszug
aus dem **Melderegulativ** der Stadt Leipzig vom 10. October 1883.

§. 11. Jeder in einem **Gasthofe** oder in einem mit **Herbergsberechtigung** versehenen ähnlichen Etablissement einkehrende und über Nacht bleibende Fremde ist vom Gastwirth oder Quartiergeber und zwar, falls er **vor 8 Uhr** Nachmittags ankommt, noch am Tage der Ankunft, andernfalls aber am folgenden Morgen spätestens bis 10 Uhr beim Meldeamt des Polizeiamts, Abth. II, schriftlich mittelst des vorgeschriebenen und für jeden Fremden besonders auszufüllenden Formulars anzumelden. Befinden sich in Begleitung des Fremden Familienmitglieder, Dienerschaft oder sonstige Personen, so sind dieselben auf dem nämlichen Zettel mit zu verzeichnen.

Zugleich mit diesen täglichen Anmeldungen ist auch die Abmeldung der inzwischen abgereisten derartigen Fremden zu bewirken.

§. 13. Die in **Privathäusern** absteigenden Fremden, sogenannte **Besuchsfremde**, sind, sobald sie **länger als 3 Tage** hier verweilen, spätestens am 4. Tage, von erfolgter Ankunft an, vom Quartiergeber beim Meldeamt, Abth. II, oder der betreffenden Polizeibezirkswache mündlich oder schriftlich mittelst des vorgeschriebenen Formulars anzumelden. Bei den etwa in Privathäusern Quartier nehmenden **Messfremden jedoch hat diese Anmeldung in jedem Falle**, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleiben, und zwar binnen **24 Stunden** von der Ankunft an, beim Meldeamt, Abth. II, zu geschehen.

In gleicher Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei **Messfremden** binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa erfolgter Wohnungsveränderung an zu bewirken.

§. 14. Beabsichtigt ein Fremder **länger als drei Tage** hier zu verweilen, so bedarf er dazu eines für die Zeit des Aufenthaltes vom Meldeamt, Abth. II, ausgestellten **Meldescheins**. Nach Ablauf der auf dem Meldeschein bemerkten Giltigkeitsdauer ist, dafern der Fremde noch weiter hier verweilen will, beim Meldeamt um **Verlängerung** des Scheines nachzusuchen.

Die **Quartierwirthe** sind dafür, daß dieser Bestimmung allenthalben nachgegangen werde, **mitverantwortlich**.

Auction.

Donnerstag, den 1. October 1885, Nachmittags 3 Uhr sollen in der Gerhardt'schen Restauration zu Connewitz verschiedene Pfänder, als:

1 Schreibsecretair, 1 Kleiderschrank, 1 Sopha, 1 Regulator, 1 Tisch, 1 Nähmaschine, verschiedenes zur Stellmacherei gehöriges Handwerkszeug, eine Partie Nutzhölzer (Pfosten, Klötzer, Speichen, Felgen rc.) und einige Kleidungsstücke

meistbietend gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher beim Königlichen Amtsgericht Leipzig.

Concursverfahren.

Ueber das Vermögen des **Schnittwarenhändlers Gerson Weinstock** in Hohenmölsen, früher in **Pegau**, wird, nachdem der Privatmann **Heinrich Wilhelm Hagen** in Pegau unter glaubhaftem Nachweis einer Forderung an den Vorgenannten und der Zahlungsunfähigkeit des Letzteren die Eröffnung des Concurses beantragt hat und der Schuldner diesem Antrage selbst beigetreten ist, heute am 25. September 1885, Mittags 12 Uhr das Concursverfahren eröffnet.

Der Kreisauctionator **Friedrich Bartholdt** hierselbst wird zum Concursverwalter ernannt.

Concursforderungen sind bis zum 10. November 1885 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in §. 120 der Concursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie gleichzeitig zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 11. November 1885, Vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Concursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Concursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Concursverwalter bis zum 6. October 1885 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Hohenmölsen.

Steuer-Zuschlag zur Deckung des Aufwandes der Handelskammer.

Die Handelskammer hat beschlossen, zur Deckung ihres Verwaltungs-Aufwandes, einschließlich des Aufwandes der Börse, von ihren Wahlberechtigten, d. i. von denjenigen Kaufleuten und Fabrikanten in Leipzig und im Bezirke der Handelskammerkreis Leipzig, welche in Spalte d des Einkommensteuer-Katasters (Einkommen aus Handel, Gewerbe rc.) mit mindestens 1900 ℳ eingeschätzt sind, für das laufende Jahr einen Steuer-Zuschlag von vier Pfennig auf jede Mark desjenigen Steuersatzes, welcher nach der in §. 12 des Einkommensteuergesetzes enthaltenen Scala auf das in Spalte d des Einkommensteuer-Katasters eingetragene Einkommen jedes Beitragspflichtigen entfallen würde, mit dem auf den 30. September d. J. anstehenden Hebetermin erheben zu lassen, und es wird dieser Zuschlag hiermit ausgeschrieben.

Leipzig, den 29. August 1885.

Der Vorsitzende der Handelskammer.
Dr. Wachsmuth. Dr. Gensel, S.

Ausstellung von Webwaaren-Mustern aus Japan.

Durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums des Innern ist der Handelskammer eine Sammlung Muster von Mousselinen und anderen Webstoffen, welche der Kaiserliche Consul in Yokohama mit Preis-Angaben eingesandt hat, zur Ausstellung zugegangen. Dieselbe kann in den Tagen vom 29. d. M. bis 1. October Vormittags 10 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 4 Uhr auf dem Bureau derselben, Neumarkt 38, I., besichtigt werden.

Leipzig, den 28. September 1885.

Der Vorsitzende der Handelskammer.
Wachsmuth. Dr. Gensel, S.

Bekanntmachung.

Der Verkauf der neuen Stempelmaterialien und die Abstempelung von Privatformularen beginnt hier

Dienstag, den 29. dieses Monats.

Leipzig, am 26. September 1885.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Nathusius.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden bisher erhaltener Anzeige zufolge:

1) **4 Stück Oberhemden** von weißem Shirting und **12 Stück weißleinene Kragen**, sämmtlich „R. W." schwarz gezeichnet, sowie eine **weiße Weste**, roth durchbrochen, aus einer Wohnung in Nr. 3 der Hallischen Straße, in der Zeit vom Juni bis August dds. Js.;

2) **ein Waschbecken, ein Wasserkrug und ein Seifennapf** von buntem Steingut mit dazu gehörigem eisernen, braungestrichenem **Gestell**, aus einem Locale in Nr. 30 am Windmühlenwege, vom 20 bis 21. dds. Mts. Nachts;

3) eine ältere silberne **Cylinderuhr** mit doppeltem Gehäuse und Sprungdeckel, ohne Secunde, mit defectem Zifferblatt, auf dem Deckel ein Epheukranz graviert, aus einer Piece der neuen Petristraße, am 21. dds. Mts. Nachmittags;

4) ein schwarzledernes **Geldtäschchen** mit ca. **23 ℳ**, in einer Doppel- und einfachen Krone, sowie kleinerem Gelde und 3 Chausseegeldmünzen, aus einer Wohnung in Nr. 32 der Windmühlenstraße, vom 21. bis 23. dds. Mts.;

5) ein vierräderiger braungestrichener **Handwagen** aus dem Hofraume in Nr. 22 der Wolfestraße, am 21. dds. Mts.;

6) ein dunkler, gestreifter, blau- und rothgebriefelter **Stoffrock mit schwarzwollenem Futter**, einer linken äußeren, rechten inneren Brust-, 2 Schoß- und einer Billettasche, aus einer Wohnung in Nr. 8 der Wintergartenstraße, am 22. dds. Mts. Vormittags;

7) ein rothledernes **Geldtäschchen** mit Messinghügel, enthaltend **13 ℳ** in Silber- und Nickelmünze, ein Eisenbahnfahrbillet III. Classe, Kunstadt-Leipzig und zurück, sowie kleinen Kofferschlüssel, aus einem Handkorb an einem Verkaufsstande auf dem Augustusplatze, am 22. dds. Mts. Nachmittags;

8) ein **Lederballen**, enthaltend **9 Stück** sogen. **Kappe**, 30 Kilo schwer, „T. 36" gezeichnet, aus dem Hofraume in Nr. 16 der Ritterstraße, vom 22. bis 23. dds. Mts. Nachts;

9) ca. **150 Mark** in Silber-, Nickel- und Kupfermünze aus einem Verkaufslocal in Nr. 19 der Taucher Straße, mittelst Einschleichens und Nachschlüssels, vom 22. bis 23. dds. Mts.;

10) ca. **50 Mark** in Gold und Silber, **17 Ries Concept-papier**, ½ **Ries** rothes **Dütenpapier** und ein **Tischmesser** mit schwarzem Griff und dem Stempel „Gust-Stahl 34 Solingen" auf der Klinge, aus einem Verkaufslocale in Nr. 21 der Brüderstraße, vom 3. vor. bis 10. dds. Mts.;

11) ein braunlederne **Portemonnaie** mit weißem Bügel und ca. **15 Mark** Inhalt, vom 23. bis 24. dds. Mts., ein neues schwarzlederne **Geldtäschchen** mit versilbertem Verschluß, rothem Atlasfutter und einem goldenen **Damenring** mit Platte, an deren Seiten strahlenförmig verziert und innen „C. K." graviert, vor ca. 4 Wochen, aus einer **Wohnung** in Nr. 9 der Windmühlengasse;

12) ein braunlederne **Geldtäschchen** mit **11 ℳ 50 ₰**, sowie ein **Papptäschchen** mit der Aufschrift „Honigmann, Goldarbeiter in Jena", enthaltend einen **Goldschmuck**, bestehend aus goldenem Kreuz mit Ephrahblatt, goldener schwacher **Halskette** und goldener ovaler **Brosche** mit weißem Stein, aus einer verschlossenen Bodenkammer in Nr. 17 der Blücherstraße, mittelst Einbruchs am 25. dds. Mts. Nachmittags;

13) ein fast neues schwarzlederne **Geldtäschchen** mit gelbem Schlößchen und ca. **18 ℳ** Inhalt, in einer Krone, einem Zweimarkstück und div. Münze, auf dem hiesigen Fleischerplatze, mittelst Taschendiebstahls am 26. dds. Mts. Vormittags;

14) ein schwarzlederne **Geldtäschchen** mit weißem Schlößchen, enthaltend 8 ℳ 95 ₰ in Silber- und Nickelmünze, **drei Achtelloose** der **Braunschweiger Lotterie** Nr. 88464 I. II. und III. Cl., sowie einen **Leihhausschein** Nr. 88,452 T. über eine am 22. September dds. Mts. für 10 ℳ versetzte silberne Ancreuhr, im Wallini-Theater auf dem Roßplatze hier, am 26. dds. Mts.;

15) eine silberne **Cylinderuhr** mit Goldrand, ohne Secunde, mit gesprungenem Zifferblatt, auf der Rückseite mit französischer Verzierung, sowie eine daran befindliche **Stahlkette** mit goldenem Haken und einem Nickel-**Medaillon** mit dem Gummistempel „Alfred Blühner", aus einer Piece im Neubau Nr. 9 des Gerichtsweges, am 25. dds. Mts. Nachmittags;

16) eine große verschlossene **Holzkiste** mit geräucherten **Fleisch- und Wurstwaaren**: 4—5 sogenannte **Bauchstücken**, zusammen ca. 40 Pfund, ca. 25 Pfund verschiedene geräucherte Wurst, circa 10 Pfund **Speck und 2 Schüsseln** mit ca. 12 Pfund Schweine- und Wurstfett, ferner eine goldbronzirte **Tafelwaage** mit Marmorplatte und schwarzgestrichenem Holzkasten mit kleineren Gewichten bis zu 4 Pfund, ein **Hackebeil**, vier größere **Fleischermesser**, eine Tafel mit der Firma „Wilhelm Schelhner" und einen sogen. **Feldbiffel**, von einem Verkaufsstande am Fischerplatze, vom 24. bis 26. dds. Mts.;

17) ein fast neuer **Winterüberzieher** von dunkelbraunem gerichten Diagonal, ohne Sammetkragen, mit schwarzem Atlasfutter, 2 Reihen schwarzen Steinnußknöpfen und einem Reichenbachfleck; in den Taschen ein Paar schwarze abgetragene **Glacéhandschuhe** und ein weißes **Taschentuch**, „O. S." gezeichnet, aus einem Tanzlocale in der Elsterstraße, am 27. dds. Mts.;

18) ein **Sommerüberzieher** von dunkelblauem Kammgarn, mit einer Reihe überponnener Knöpfe, schwarzem Futter und einem Henkel mit der Firma: „Starke, Leipzig"; in den Taschen ein schwarzes **Notizbuch** mit Legitimationspapieren, auf „Curt Junge" lautend, aus einem Tanzlocale in der Zeitzer Straße, am 27. dds. Mts. Nachts;

19) ein dunkelbrauner **Sommerüberzieher** mit schwarzem Wollatlasfutter, einer Reihe überponnener Knöpfe und Lederhenkel; in den Taschen ein braunlederne **Cigarrenetui** mit 4 Cigarren, ein gelbliches seidenes **Schnupftuch**, ein **Notizbuch** mit der Aufschrift „Anton Erler" und ein Paar schwarze **Glacé-Handschuhe**, aus dem Corridore eines Fabriklocals in der Plagwitzer Straße, am 26. dds. Mts. Nachmittags;

20) eine fast neue silberne **Cylinderuhr** mit Goldrand und Secunde, einem Schildchen auf der Rückseite und der Fabriknummer 84,556, sowie einem Defect auf dem Zifferblatt an der Zahl 11, auf dem Königsplatze mittelst Taschendiebstahls, am 27. dds. Mts. Nachmittags.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 28. September 1885.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Dr. S.

Nichtamtlicher Theil.

Die Conferenz in Konstantinopel.

Die bulgarische Angelegenheit hat eine Wendung genommen, welche den Wünschen der Bulgaren Erfüllung verheißt, ohne dadurch den europäischen Frieden zu stören. Die Türkei hat sich zwar auf ihr Recht berufen, den status quo in Ostrumelien wieder herzustellen, aber sie hat, bevor sie von diesem Recht Gebrauch machte, die Meinung der Mächte über den Fall eingeholt, und diese haben sich unter Vortritt von Rußland für die Erledigung der schwebenden Frage durch eine Conferenz entschieden. Das ist offenbar die beste Entschließung, welche geschehen konnte, denn die Annahme des englischen Antrags, den status quo aufrecht zu erhalten, würde nicht diesen wiederhergestellt, wohl aber einen Krieg von unberechenbarer Ausdehnung entzündet haben. Die Verhältnisse auf der Balkanhalbinsel können nicht mit demselben Maße gemessen werden, wie die des übrigen Europa; was für jede andere europäische Macht selbstverständlich erscheint, bedarf in Konstantinopel der eingehendsten Erwägung nach allen Seiten hin. Das kommt daher, weil die Türkei seit dem Berliner Frieden nicht mehr als selbstständige Macht betrachtet werden kann. Jede Abänderung der bestehenden Verhältnisse auf der Balkanhalbinsel kann nicht zwischen den dortigen Staaten unter einander oder zwischen Türkei und Vasallenstaat erledigt werden, sondern es bedarf der Prüfung des Falles durch die Unterzeichner des Berliner Vertrages. Dieser Nothwendigkeit hat die Türkei Rechnung getragen, und bevor sie zu den Waffen griff, den Rath der europäischen Mächte eingeholt. Aber die Türkei ist es nicht allein gewesen, welche sich einer sehr anerkennenswerthen Mäßigung befissen hat, auch Rußland hat ganz im Widerspruche mit seinen sonstigen Ueberlieferungen nicht die Zeitumstände benutzt, um im Trüben zu fischen, sondern sofort gegen den Aufstand in Philippopel Partei ergriffen und den Fürsten Alexander der Mittel beraubt, um die Vereinigung von Bulgarien und Ostrumelien ohne Rücksicht auf die Unterzeichner des Berliner Vertrages zur unwiderruflichen Thatsache zu machen. Erst als Fürst Alexander sich von Rußland im Stich gelassen sah, wandte er sich an die europäischen Mächte mit der Bitte, einen Kampf zu verhindern, welcher ohne ihre Dazwischenkunft jeden Augenblick entbrennen könne.

Der Kaiser von Rußland hat dem Fürsten Alexander sein Mißfallen über sein selbstständiges Vorgehen in Sachen des ostrumelischen Aufstandes zu erkennen gegeben, aber er hat das vermuthlich nur aus dem Grunde gethan, weil er den Fürsten als den Urheber der Bewegung ansah. Diese Rolle scheint dem Fürsten nach Allem, was bisher bekannt geworden ist, nicht zuzukommen, er hat einfach geschehen lassen, was er nicht zu hindern vermochte, und hat die Bewegung dadurch, daß er sich an ihre Spitze stellte, in gesetzliche Bahnen geleitet. Der Bewegung entgegen treten, konnte er nicht, weil die öffentliche Meinung in Bulgarien auf Seiten der Aufständischen in Philippopel stand, der einzige Vorwurf, der dem Fürsten vielleicht gemacht werden kann, ist die herausfordernde Haltung, welche er in seiner ersten Proclamation gegen die Pforte angenommen hat. Dieser Fehler ist aber auf Rechnung des Irrthums zu setzen, daß Rußland der Vereinigung seinen Segen geben werde.

Jetzt ist die Angelegenheit in das richtige Fahrwasser geleitet und die Möglichkeit geboten, alle Theile zufrieden zu stellen. Fürst Alexander hat sich die Rückzugslinie dadurch offen gehalten, daß er der Türkei erklärt hat, er wolle Vasall derselben bleiben, und seine Uneigennützigkeit erhellt aus seiner Bereitwilligkeit, abzudanken, falls seine Person dem Einigungswerke entgegenstehen sollte. Legt Fürst Alexander die Krone nieder, dann erhebt sich die neue Schwierigkeit, wer sein Nachfolger werden soll, aber diese Schwierigkeit läßt sich umgehen, indem man den Fürsten an der Stelle erhält, an welcher er steht. Fürst Alexander konnte allerdings seine Mitwirkung an dem Aufstande verweigern und Bulgarien den Rücken wenden, aber dadurch würde der Ruhe und Ordnung in Bulgarien so wenig gedient gewesen sein, als in Ostrumelien. Dann würden Dr. Stranski und Minister Karawelow sich in die Leitung der Dinge getheilt haben, und wer weiß, ob sie sich den Schwierigkeiten der Lage gewachsen gezeigt hätten. Die Prüfung und Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände wird voraussichtlich zu dem Beschlusse der Mächte führen, den Fürsten Alexander als Fürsten der beiden vereinigten Länder anzuerkennen und damit die Einigung selbst gutzuheißen. Natürlich ist vorausgesetzt, daß die Türkei gegen eine solche Gestaltung der Verhältnisse nicht Widerspruch erhebt. Fürst Alexander ist der Türkei gegenüber ohne Zweifel ein pflichtvergessener Vasall, welcher mit einer von seinem Oberherrn nicht zu duldenden Eigenmächtigkeit gehandelt hat, also wäre der Sultan vollkommen in seinem Rechte, wenn er die Absetzung des Fürsten verlangte. Aber es sind Gründe vorhanden, welche auch dem Sultan eine mildere Auffassung des Geschehenen ermöglichen. Die oberste Rücksicht ist die Beruhigung der aufgeregten Bulgaren. Diese hängen an ihrem Fürsten und wünschen ihn zu behalten, jeder Nachfolger würde sich die Liebe der Bulgaren erst erwerben müssen, und wo ist der Nachfolger zu suchen? Ein Russe würde den Bulgaren kaum willkommen sein, und dennoch kann in Bulgarien nur ein Fürst herrschen, welcher in St. Petersburg genehm ist. Alle diese Erwägungen führen immer wieder dahin zurück, in Bulgarien keinen Regierungswechsel vorzunehmen.

In Serbien und Griechenland wird der Zusammentritt der Conferenz in Konstantinopel ebenfalls eine beruhigende Wirkung ausüben. Die Mobilmachung ist in beiden Staaten nur im Hinblick auf einen Kampf zwischen Türken und Bulgaren verfügt worden, Serbien wollte bei einer anderweiten Besitzvertheilung auf der Balkanhalbinsel ebensowenig leer ausgehen wie Griechenland, beide Länder hatten im Geiste bereits die Gebiete in Besitz genommen, auf welche ihre Begehrlichkeit gerichtet ist. Nun bleibt das Ereigniß aus, auf welches sie ihre Hoffnungen gebaut hatten. Das ist ganz gegen die Meinung. Es bleiben nun Angesichts der veränderten Sachlage nur noch die vorhandenen aufständischen Bewegungen in Albanien, Macedonien und auf Kreta zu überwinden. Der Aufstand in Albanien, zu dessen Unterdrückung Veissel Pascha nach Djakowa abgesandt ist, hat eine Ausdehnung gewonnen, welche ihn als sehr bedenklich erscheinen läßt. Hunderte von Türken und etwa 1000 Albanesen sind bereits gefallen und es wird noch manches schweren Kampfes bedürfen, bis die Ruhe wieder hergestellt ist. Dieser Kampf spielt sich nicht weit von den Grenzen Serbiens ab, und die in Macedonien herrschende Aufregung wird dadurch jedenfalls nicht besänftigt. Aber die Türkei hat den Albanesen gegenüber große Energie entwickelt und wenn sie schnell die nöthigen Truppen nach der gefährdeten Stelle sendet, dann wird dort bald die Ruhe wiederhergestellt sein.

Es fragt sich, wie weit die Conferenz ihr Programm ausdehnen wird. An Fragen, welche der Regelung bedürfen, fehlt es nicht, aber wenn da nicht eine Grenze gezogen wird, dann kann nur sogleich die gesammte orientalische Frage dort geregelt werden. Es erscheint deshalb geboten, daß die Arbeiten der Conferenz auf den vorliegenden Fall der Vereinigung Bulgariens mit Ostrumelien beschränkt bleiben. Eine Conferenz zur Regelung der egyptischen Frage war ja schon in Aussicht genommen und der Gedanke liegt nahe, daß die Conferenz nach Erledigung der bulgarischen Frage sich mit der egyptischen beschäftigt. Vorläufig ist zu wünschen und zu hoffen, daß es gelingt, zu einem Einverständniß über die bulgarische Angelegenheit zu gelangen und daß nicht begehrliche Nachbarn der Bulgaren den schon nahe scheinenden Frieden wieder zu Nichte machen.

* * *

Die „Kölnische Zeitung" bringt eine officiöse Auslassung über die bulgarische Frage, die wir zur weiteren Kennzeichnung der Lage nachstehend wiedergeben. Die Correspondenz ist aus Berlin datirt und lautet:

Die bulgarische Frage steht diplomatisch und militärisch jetzt zu Ungunsten des jungen Fürsten Alexander. In seiner vom 18. d. M. hergeschriebenen Anzeige an die Großmächte erklärt er an der Hauptstelle: „Ich wende mich an Se. Majestät und deren Regierung mit der Bitte, dem neuen Zustand anzuerkennen und bei Sr. Majestät dem Sultan dahin zu wirken, daß er die Vereinigung (Bulgariens mit Ostrumelien) gutheiße, damit unnöthiges Blutvergießen verhindert werde; denn das Volk ist entschlossen, mit seinem Leben die vollzogene Thatsache zu vertheidigen". Die Schwäche dieser Begründung liegt auf der Hand, da Fürst Alexander sich sagen mußte, daß die Pforte von den Mächten streng genommen überhaupt gar nicht gehindert werden könnte, ihren Besitz zu vertheidigen, und wenn morgen der Sultan Varna in Brand schießen ließe, so würde er lediglich nach Kriegsrecht handeln. Die Vorgänge in Ostrumelien sind rechtlich nur eine Empörung gegen das Staatsoberhaupt, und sie verlieren diese Eigenschaft dadurch nicht, daß ein gekrönter Fürst die Verantwortlichkeit dafür übernommen hat. So ohne Weiteres kann man doch nicht über das europäische Staatsrecht hinwegschreiten, daß man einfach eine fremde Provinz wegnimmt und den rechtmäßigen Besitzer zum Verzicht darauf mit der Begründung auffordert, es käme sonst zum Blutvergießen. So hat die Pforte wie das Recht, denn auch die Billigung der Mächte, wie es scheint, einmuthiglich auf ihrer Seite. Sie hat ihre Rechte völlig gewahrt, indem sie den Mächten angriffe, sie sende ihre Besatzungen gemäß Truppen nach Ostrumelien, und sie hat dieses Recht thatsächlich ausgeübt, indem sie ein übrigens für die Kriegsentschädigung unwichtiges ostrumelisches Dorf besetzte. Im Uebrigen hat sie den Mächten, welche den Berliner Frieden unterzeichnet haben, nahegelegt, daß es deren Recht wie Pflicht sei, wenigstens diplomatisch den friedlichen Empörer in die Grenzen seiner Pflicht zurückzuweisen; die militärische Vollstreckung des von der europäischen Diplomatie auszusprechenden Urtheils würde alsdann auf sie leicht zu fallen haben. Sie schließt ihre Anzeige bei den Mächten mit den Worten: „Angesichts der Gefahren der Lage erachtet die ottomanische Regierung es für nöthig, die wohlwollende Vermittelung der Vertragsmächte anzurufen, um den Fürsten Alexander zur Achtung seiner Verpflichtungen zurückzuführen. Für die kaiserliche Regierung besteht kein Zweifel, daß die befreundeten und verbündeten Mächte durch die Zuwiderhandlungen gegen den Vertrag peinlich berührt sind und ihre Bemühungen vereinigen werden, um die Aufrechthaltung des Vertrags zu sichern." Das unter allen Mächten am unliebsamsten betroffene Oesterreich scheint eine gewisse Führung in der diplomatischen Behandlung der Sache übernommen zu haben, und man glaubt annehmen zu dürfen, daß es zu einer Conferenz — vielleicht der verschiedenen Botschafter der Mächte in Konstantinopel — kommen werde, die dem Fürsten Alexander leicht eine wenig erwünschte Antwort auf seine Anzeige dürfte zu Theil werden lassen. Es liegt die Gefahr nahe, daß das Gewährenlassen der großslawischen Bulgaren den Brand auf der ganzen Halbinsel entfachen würde, da Serbien und Griechenland jetzt schon erklären, das Uebergewicht nicht zu ihren Ungunsten verrücken zu lassen. Dies würde geschehen, wenn das schon jetzt recht unruhige Macedonien sich an Nord- und Südbulgarien zu einem großbulgarischen Königreiche anschlösse. Die Frage kann nur sein: ob sich ein Weg finden läßt, den früheren Zustand in Ostrumelien, von dem Fürst Alexander in der Einleitung seiner Anzeige an die Mächte mit stolzer Bestimmtheit sagt, daß er „zu bestehen aufgehört habe", doch in irgend einer Weise ohne Kampf wieder herzustellen. Fürst Alexander scheint der Meinung zu sein, daß Rußlands Wünschen die Vereinigung der beiden Länder entspreche, daß er selbst indeß von Rußland geopfert werde, und hat die russische Diplomatie dadurch in einige Verlegenheit gebracht, daß er sich erbot, die Krone niederzulegen, wenn Rußland dann die Vereinigung der beiden Länder sichern wolle. Die Frage ist vom Fürsten Alexander nicht ganz richtig gestellt worden. Rußland würde gewiß gern sehen, wenn der Vertrag von San Stefano nach und nach in die Wirklichkeit träte, aber es selbst möchte hierfür das Verdienst zugeschrieben erhalten, und dazu war jetzt noch nicht die Zeit und dafür erscheint auch Fürst Alexander den Russen nicht der passende Mann. Er hat sich selbst so entschieden und so nachdrücklich für die Sache eingesetzt, daß dem zu erwartenden Ruhme für „Väterchen" nichts mehr übrig bliebe. Gleichviel, ob die Vereinigung mit oder ohne Fürst Alexander jetzt gelänge: wenn sie gelänge, wäre doch der Fürst Alexander in den Herzen der Bulgaren der Nationalheld und bliebe es, einerlei wo und wo er wäre. Rußland aber würde, wenn es dem Volke seinen Helden und Fürsten genommen, für immer allen Einfluß und alle Liebe verlieren. Darum wird jetzt die Vereinigung der bulgarischen Länder auch von Rußland mißbilligt und bekämpft, einerlei, ob Alexander von Battenberg Fürst bleibe oder nicht. Ob